



Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesen Aufgaben für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist schriftlich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes aus der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Bei Erkrankung dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (3) Kinder die an Fieber oder Magen/Darminfektionen leiden, sollen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie 24 Std. symptomfrei sind.
- (4) Stellt das Personal des Kindergartens eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG §34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet der Träger.
- (2) Die Elternsprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie die Vertreter des Trägers bilden den Gesamtbeirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr – 16.00 Uhr (mit Mittagessen)
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr – 08.00 Uhr (Frühdienst) 12.00 Uhr – 13.00 Uhr (Spätdienst)
Nachmittags (montags - mittwochs):	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

- (2) Für das Angebot der Sonderöffnungszeiten müssen mindestens drei Kinder angemeldet sein.
- (3) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

- (4) a) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 volle Wochen + 1 Tag (Planungstag) geschlossen.
- b) Zur Jahreswende wird die Tageseinrichtung nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen.
- c) Die Kindergartenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gesamtbeirat darüber hinaus an Brückentagen eine Schließung vereinbaren.
- (5) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung der Kinder werden monatliche Beiträge – Elternbeiträge, Getränke- und Materialgeld sowie Essensgeld – nach Maßgabe der von der Gemeinde Klein Meckelsen beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen erhoben.
- (2) Die Gemeinde Klein Meckelsen behält sich vor, diese Beiträge – insbesondere aufgrund von Kostensteigerung oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene – jederzeit nach Anhörung im Gesamtbeirat des Kindergartens angemessen neu festzustellen. Beitragserhöhungen werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Beitragspflichtigen erklären sich durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit dem Verfahren einverstanden.
- (4) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind für ein halbes Jahr verbindlich.
- (5) Wird das Kind nach der zweiten Abmahnung zu spät von der Tageseinrichtung abgeholt, so kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.
- (6) Kündigungen des Kindergartenplatzes können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Betrag voll zahlbar.
- (7) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.

- (8) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kindergarten und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache den Betreuungsvertrag zum Ende des Folgemonats kündigen.
- (9) Sollte ein besonderer Förderbedarf bei einem Kind festgestellt werden, dem die Einrichtung nicht gerecht werden kann, kann das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (10) Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung und ggf. Mithilfe bei erhöhtem Betreuungsaufwand bereit sind.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Muss die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.
- (4) Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckenschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita – Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen im Kindergarten befasste Stelle der Gemeinde Klein Meckelsen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Kindergarten nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 15.02.2017 außer Kraft.

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

Hermann Meyer